

# Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG)

## Änderung vom 8. Oktober 1999

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 12. Mai 1999<sup>1</sup>,  
beschliesst:*

### I

Das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990<sup>2</sup> über die direkte Bundessteuer wird wie folgt geändert:

#### *Ingress*

...

gestützt auf die Artikel 41<sup>ter</sup> und 42<sup>quinquies</sup> der Bundesverfassung<sup>3</sup>,

...

#### *Art. 49 Abs. 2*

<sup>2</sup> Den übrigen juristischen Personen gleichgestellt sind die Anlagefonds mit direktem Grundbesitz im Sinne von Artikel 36 Absatz 2 Buchstabe a des Anlagefondsgesetzes vom 18. März 1994<sup>4</sup>.

#### *Art. 72*

Die Gewinnsteuer der Anlagefonds (Art. 49 Abs. 2) beträgt 4,25 Prozent des Reingewinnes.

#### *Art. 207 Abs. 3 und 4*

<sup>3</sup> Liquidation und Löschung der Immobiliengesellschaft müssen spätestens bis zum 31. Dezember 2003 vorgenommen werden.

<sup>4</sup> Erwirbt der Aktionär einer Mieter-Aktiengesellschaft durch Hingabe seiner Beteiligungsrechte das Stockwerkeigentum an jenen Gebäudeteilen, deren Nutzungsrecht die hingegebenen Beteiligungsrechte vermittelt haben, reduziert sich die Steuer auf dem Kapitalgewinn der Gesellschaft um 75 Prozent, sofern die Mieter-Aktiengesell-

<sup>1</sup> BBl 1999 5966

<sup>2</sup> SR 642.11

<sup>3</sup> Diesen Bestimmungen entsprechen die Artikel 128 und 129 der neuen Bundesverfassung vom 18. April 1999 (AS 1999 2556).

<sup>4</sup> SR 951.31

schaft vor dem 1. Januar 1995 gegründet worden ist. Die Übertragung des Grundstücks auf den Aktionär muss spätestens bis zum 31. Dezember 2003 im Grundbuch eingetragen werden. Unter diesen Voraussetzungen wird die Steuer auf dem Liquidationsergebnis, das dem Aktionär zufließt, im gleichen Verhältnis gekürzt.

## II

Das Bundesgesetz vom 13. Oktober 1965<sup>5</sup> über die Verrechnungssteuer wird wie folgt geändert:

### *Ingress*

...  
gestützt auf Artikel 41<sup>bis</sup> Absatz 1 Buchstaben a und b und Absätze 2 und 3 der Bundesverfassung<sup>6</sup>,

...

### *Art. 5 Abs.1 Bst. b*

<sup>1</sup> Von der Steuer sind ausgenommen:

- b. die in einem Anlagefonds erzielten Kapitalgewinne und Erträge aus direktem Grundbesitz sowie die durch die Anleger geleisteten Kapitaleinzahlungen, sofern sie über gesonderten Coupon ausgerichtet werden;

## III

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Es tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Ständerat, 8. Oktober 1999

Der Präsident: Rhinow

Der Sekretär: Lanz

Nationalrat, 8. Oktober 1999

Die Präsidentin: Heberlein

Der Protokollführer: Anliker

<sup>5</sup> SR 642.21

<sup>6</sup> Diesen Bestimmungen entsprechen die Artikel 132 Absatz 2 und 134 der neuen Bundesverfassung vom 18. April 1999 (AS 1999 2556).

*Ablauf der Referendumsfrist und Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Die Referendumsfrist für dieses Gesetz ist am 3. Februar 2000 unbenützt abgelaufen.<sup>7</sup>

<sup>2</sup> Es tritt nach seiner Ziffer III Absatz 2 am 1. Januar 2000 in Kraft.

4. Februar 2000

Bundeskanzlei

<sup>7</sup> BBl 1999 8720